

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Hofkanzleidekret vom 16. Oktober 1823, sowie die letzte Regierungsent-schließung vom 21. Mai 1835 anerkannt. — Oder die Benützung der Kirche zu einem je einvierteljährlich abzuhaltenden Gottesdienste? Die Erlaubnis hiezu fand gewiß keine Schwierigkeit, da sich in den Orts-verhältnissen seit 1823, wo ein solcher Gottesdienst befohlen wurde, nichts geändert hat und nicht weniger als 41 protestantische Familien in 30 Ort-schaften zerstreut wohnten, welche nach Pichlwang um ein Bedeutendes näher hatten als nach Ruzenmoos. — Oder endlich die Herausgabe des Kirchenschlüssels? Zu dem Recht des Eigenthums und der Benützung eines Gebäudes gehört der Schlüssel auch.

Über Verwendung des Konsistoriums hohen Orts wegen der den Protestanten zugehörigen Kirche zu Pichlwang ist demselben mit hohem Hofdekrete vom 2. Mai 1839 Z. $\frac{13698}{1873}$ eröffnet worden, daß der ob der Ennsischen Regierung unter Rückschuß der Beilagen des Berichtes derselben vom 8. April Z. 963 erwidert worden sei, „die in Beziehung auf die Filialkirche zu Pichlwang erforderliche Amtshandlung habe, abgesehen von früher vorgelegten Akten, im gehörigen Instanzenzug zu erfolgen“.

Daraufhin hatte das Kreisamt Wels unterm 21. September 1839 Z. 10714 infolge der Beschwerde des Pastorates Ruzenmoos vom 17. Juni 1838 entschieden wie folgt: „Wird dem Distrikts-Kommissariate Wartenburg infolge der gepflogenen Erhebungen, dann in Berücksichtigung des unbestrittenen Eigenthumsrechtes der protestantischen Gemeinde zu Pichlwang auf die dortige Filialkirche und weil überhaupt die eigenmächtige Besiznahme und gewaltsame Verwahrung eines Gegenstandes noch kein Eigenthumsrecht auf denselben begründet, aufgetragen, gleich nach Empfang des gegenwärtigen Dekretes dem katholischen Pfarramte den erwähnten Kirchenschlüssel abzuverlangen und dem Pastorate Ruzenmoos zu behändigen; sollte aber von Seite des ersteren die Herausgabe des Kirchenschlüssels aus was immer für einem Grunde verweigert werden, so hat das Kommissariat binnen 8 Tagen, von dem Empfang des gegenwärtigen Dekrets gerechnet, die erwähnte Kirche im kommissionellen Wege öffnen zu lassen, die protestantische Gemeinde unter Beziehung des Pastorates Ruzenmoos in den faktischen Besiz zu setzen, und es wird zugleich das letztere ermächtigt, sich einen neuen Kirchenschlüssel ohne weitere Anfrage verfertigen zu lassen; wogegen jedoch die protestantische Gemeinde die in